

ihm als einem geistlichen Fürsten unmöglich, darauf einzugehen¹⁷⁴⁾. Der Erfüllung der Forderungen des Reiches standen zwei päpstliche Verfügungen im Wege: 1. die Lehnsexemption des Jahres 1216¹⁷⁵⁾ und 2. die Auflage des Jahres 1234, das Land Preußen keiner anderen Herrschaft zu unterwerfen¹⁷⁶⁾. Andererseits war es dem Wettiner klar, daß eine engere Verbindung mit dem Reich — sollte sie sich schließlich doch als möglich erweisen — an die Goldene Bulle von Rimini anknüpfen mußte¹⁷⁷⁾. Der im 13. Jahrhundert entstandene Gegensatz zwischen päpstlicher und kaiserlicher Missionstheorie mit seinen Folgen erhielt zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine früher kaum gekannte Bedeutung, weil der Orden nicht mehr die Machtposition besaß, um sich über päpstliche Verbote, Exkommunikation und Interdikt hinwegzusetzen, zumal das Reich zu wenig Rückhalt bieten konnte. Und an die Erwirkung der päpstlichen Zustimmung zur Belehnung durch den Kaiser war bei den notorisch schlechten Beziehungen zwischen Reich und Kurie kaum zu denken.

Die auf dem Orden lastende Furcht, daß der Papst dem polnischen Drängen nachgeben und den Zweiten Thorner Frieden bestätigen könnte, womit wohl jede Aussicht auf eine Befreiung von dieser Fessel geschwunden wäre, war begründet, weil der Papst für seine Türkenkriegspläne Polen und vor allem Ungarn — dessen König der älteste Bruder der polnischen Herrscher dieser Zeit war — brauchte. Hätte aber der Papst den Vertrag endlich bestätigt, hätten die Polen nicht lange gezögert, den Eid vom Hochmeister mit Waffengewalt zu erzwingen. Daß sie es nicht ohnehin taten, lag allein daran, daß Polen—Litauen dauernd in Kämpfe mit Türken, Walachen und Russen verwickelt war und daher die Regelung der Ordensfrage verschob — solange der Hochmeister den König nicht provozierte! Daher konnte Friedrich nicht die Beschwörung des Thorner Friedens mit der Berufung auf die Bulle von 1234 (auf die Lehnsexemption war ja Rücksicht genommen) und andere „beschwerliche Artikel“ verweigern¹⁷⁸⁾, gleichzeitig aber ein Lehnsverhältnis zum Reich eingehen.

¹⁷⁴⁾ Ordensfoliant 30, S. 286: *Verstet s. g. niht, ob dardurch bebstlicher heilikeit oberkeit nidergelegt solt sein, davon der ritterlich orden anfenglich hoblich geprivilegiert ist worden und gehanthabet; wo es die meinung solt haben, wer es s. g. und dem würdigen orden als einem geordneten fursten niht zu thun.*

¹⁷⁵⁾ S. o. S. 208 f.

¹⁷⁶⁾ S. o. S. 217 f.

¹⁷⁷⁾ Erwähnt in dem Anm. 174 zitierten Bericht an Herzog Georg.

¹⁷⁸⁾ Diese Argumentation zeigt, daß die Ordenskanzlei die alten Privilegien gründlich studiert hatte; z. B. Ordensfoliant 24 b, S. 54—82 und 30, S. 481—497.